

# Amtsblatt

## Bekanntmachung des Unterschreitens relevanter Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Nürnberg

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) wird für die Stadt Nürnberg festgestellt, dass das Robert Koch-Institut zum Stand 08.06.2021 einen Inzidenzwert von 37,2 veröffentlicht hat. Damit wurde der Schwellenwert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Es gelten ab dem 10.06.2021, 00:00 Uhr im Stadtgebiet Nürnberg die in der 13. BayIfSMV festgelegten inzidenzabhängigen Regelungen, die voraussetzen, dass der Inzidenzwert unter 50 liegt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 13. BayIfSMV.

Nürnberg, 9. Juni 2021  
Stadt Nürnberg  
Britta Walther  
Referentin für Umwelt und Gesundheit

### Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

### Festlegung der Flächen gem. § 26 der 13. BayIfSMV für die Stadt Nürnberg sowie der weitergehenden Regelungen gem. § 27 der 13. BayIfSMV

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

##### I. Festlegungen:

###### 1. Alkoholkonsumverbot

Gem. § 26 S. 2 der 13. BayIfSMV besteht auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte sowie sonstigen öffentlichen Orten ein Verbot des Konsums von Alkohol. Diese Flächen werden für die Stadt Nürnberg wie folgt festgelegt (siehe beiliegenden **Lageplan, Seite 337 und Straßenliste, Seite 336**):

- Bereich Kornmarkt
- Bereich Tiergärtnerplatz
- Bereich Köpfleinsberg

Die Festlegungen erstrecken sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum in diesen Bereichen. Die Festsetzungen gelten nicht innerhalb festgesetzter Ausschankflächen während der Betriebszeiten. Hier sind die Vorgaben des § 15 der 13. BayIfSMV zu beachten. Das Alkoholkonsumverbot gilt täglich in der Zeit von 20:00 Uhr bis 04:00 Uhr.

###### 2. Abgabe von alkoholischen Getränken zur Mitnahme

Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken zur Mitnahme ist im gesamten Stadtgebiet ganztägig untersagt.

###### 3. Erbringen sexueller Dienstleistung

Das Erbringen sexueller Dienstleistungen ist als körpernahe Dienstleistung auch außerhalb von Prostitutionsstätten (z.B. in angemieteten Wohnungen, Hotelzimmern) untersagt.

### 4. Genehmigte Sondernutzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

4.1 Bei allen Sondernutzungen, bei denen Kontakt zu anderen Personen besteht, muss vor Ort ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen. Alle anwesenden Personen (z.B. Standbetreiber, Kunden) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für Kunden und ihre Begleitpersonen gilt dabei FFP2-Maskenpflicht. Wird die Sondernutzung durch Personen ausgeübt, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, hat der Erlaubnisnehmer ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen, wie der Infektionsschutz auf andere Weise ausreichend gewährleistet wird.

4.2 Bei Straßenmusik müssen die Musiker untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Bei Benutzung von Blasinstrumenten sowie Gesang ist ein erweiterter Mindestabstand von 2,00 m zu anderen Personen einzuhalten.

### 5. Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie

5.1 Der Betreiber ist zu einer überwachten Zugangskontrolle der nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 b) sowie S. 2 der 13. BayIfSMV maximal erlaubten, gleichzeitig anwesenden Kunden verpflichtet.

5.2 Die gem. § 14 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 b) und S. 2 der 13. BayIfSMV erlaubte Höchstkundenzahl ist an allen Eingängen durch deutlich sichtbare Aushänge bekannt zu machen.

5.3 In allen Bereichen, in denen gem. § 14, § 15 der 13. BayIfSMV oder nach Ziff. I.4.1 dieser Allgemeinverfügung FFP2-Maskenpflicht besteht, ist auf diese durch deutlich sichtbare Aushänge hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für die zugehörigen Parkplätze.

##### II. Ausnahmen:

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

**III.** Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 09.06.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, im Internet ([www.nuernberg.de](http://www.nuernberg.de)), sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

**IV.** Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 10.06.2021 um 0:00 Uhr bis zum 04.07.2021 um 24:00 Uhr.

**V.** Die Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg vom 25.05.2021 zu weiteren Öffnungsschritten gem. § 27 Abs. 1 der 12. BaylfsMV wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

## **Gründe:**

### **I. Sachverhalt**

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 13. BaylfsMV vom 05.06.2021 mit Inkrafttreten am 07.06.2021 verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich des angeordneten Alkoholkonsumverbots (§ 26 der 13. BaylfsMV) die Flächen, auf denen die Untersagung gelten soll, festzulegen.

Daneben können durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte gem. § 27 der 13. BaylfsMV weitergehende Anordnungen getroffen werden.

Das RKI meldet für die Stadt Nürnberg zum Stand 09.06.2021 eine 7-Tage-Inzidenz von 38,6, für das Land Bayern dagegen (nur) eine Inzidenz von 22,0.

### **II. Begründung**

**1.** Die Stadt Nürnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. §§ 26 und 27 der 13. BaylfsMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung – ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

**2.** Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. sind §§ 26 und 27 der 13. BaylfsMV.

### **3. Zu den Maßnahmen:**

Die Festlegungen der unter Ziffer I.1. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlmessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Nürnberg zu vermindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem sich erfahrungsgemäß zahlreiche Menschen, in der Regel auch nicht nur vorübergehend, aufhalten, wobei auch der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten

wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von gastronomischen Angeboten direkt dort oder im unmittelbaren Umfeld sowie eine entsprechende Aufenthaltsqualität auf.

Die Auswahl der Bereiche begründet sich durch die Beobachtungen der Stadt Nürnberg wie auch der Polizei in den vergangenen Wochen. Sobald es das Wetter halbwegs zulässt, versammeln sich in den festgelegten Bereichen zahlreiche Menschen, die sich gerade in den Abend- und Nachtstunden regelmäßig mit alkoholhaltigen Getränken im öffentlichen Raum niederlassen. Hierbei musste auch beständig eine Missachtung bestehender Infektionsschutzregeln wie beispielsweise Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung festgestellt werden.

Alkoholkonsum birgt das Risiko einer Missachtung der Infektionsschutzregeln und damit einer erheblichen Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt; mit zunehmendem Alkoholkonsum ist mit einem Verhalten zu rechnen, dass das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie gegebenenfalls das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt. Auch in der aktuellen Infektionslage ist daher das angeordnete Alkoholkonsumverbot (§ 26 der 13. BaylfsMV) im öffentlichen Raum noch durch das unter I. 2. enthaltene Verbot der Abgabe offener alkoholischer Getränke zu ergänzen. Hierdurch soll der Verkauf von offenen alkoholischen Getränken unterbunden werden, bei dem die Gefahr eines Sofortkonsums im öffentlichen Raum unter Verstoß gegen das angeordnete Alkoholkonsumverbot sowie die Gefahr des Verstoßes gegen weitere Infektionsschutzregeln, wie insbesondere der sog. AHA-Regeln besteht.

Zuletzt durch § 15 der 13. BaylfsMV wurde die Öffnung der (Außen-)Gastronomie für Besucher unter bestimmten Bedingungen ermöglicht. Ein Teil der hiervon betroffenen Freischankflächen liegt im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung über die Festlegung der Flächeneines Alkoholverbotes, diese werden aber nicht davon erfasst. Die Anordnung beider Maßnahmen erscheint hier nicht notwendig, da die unter den Bedingungen der Gastronomie notwendigen Maßnahmen zur Prävention der Ausbreitung des Covid-19-Virus durch die Vorgaben gem. § 15 der 13. BaylfsMV erfüllt sind. Die Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes beim Aufenthalt am Tisch ist hier nicht notwendig. Um inhaltliche Widersprüche zu vermeiden, ist in Abwägung der von § 15 und § 26 der 13. BaylfsMV verfolgten Ziele des Infektionsschutzes, aber auch der Ermöglichung einer schrittweisen Öffnung der Gastronomie eine Herausnahme der Bereiche aus der festgesetzten Alkoholkonsumverbotszone geboten.

Da die Ansammlungen hauptsächlich abends und nachts zu beobachten sind, war eine zeitliche

Eingrenzung des Alkoholkonsumverbots aus Verhältnismäßigkeitsgründen geboten.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist deutlich geworden, dass die Maßnahmen in den vergangenen Monaten, insbesondere in den letzten Wochen zu einem nennenswerten Rückgang der Infektionszahlen geführt haben. Allerdings liegt die Inzidenz im Stadtgebiet noch immer nennenswert über dem Landesdurchschnitt, eine weitere Absenkung ist daher unbedingt anzustreben, auch um eine vierte Welle nach Möglichkeit zu verhindern.

Angesichts der überdurchschnittlich hohen Inzidenzrate bedarf es daher ergänzender Maßnahmen, um im Stadtgebiet den Rückgang der Infektionszahlen zu verstetigen.

Die einzelnen Anordnungen sind angelehnt an die bereits in der 13. BaylfsMV enthaltenen Regelungen und stellen eine Präzisierung bzw. gleichlautende Ausweitung innerhalb eines Lebenssachverhalts dar und sollen ein Umgehen der Verbote verhindern sowie effektive Kontrollen sicherstellen.

So ist aufgrund der aktuellen Infektionslage keine Begründung für eine Ungleichbehandlung der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Rahmen eines Bordells bzw. Prostitutionsbetriebs (Untersagung gem. § 13 Abs. 4 der 13. BaylfsMV) oder der anderweitigen Darbietung in privaten, angemieteten Räumlichkeiten ersichtlich (Ziffer I.3.).

Die Regelung unter Ziff. I.4.1 soll einen mit dem Handel vergleichbaren Infektionsschutz sicherstellen und eine Besserstellung von Standbetreibern ohne vorliegende sachliche Begründung vermeiden. Die Anordnung nach Ziff. I.4.2 ist erforderlich, um die Infektionsgefahr, die durch Straßenmusiker sowohl gegenüber Passanten wie auch gegenüber anderen Musikanten, ausgeht, auf ein vertretbares Maß einzuschränken. Gegenüber einem Verbot der Sondernutzungen stellen die getroffenen Regelungen das mildere Mittel dar.

Die in Ziff. I. 5. getroffenen Regelungen für Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe ergänzen die in § 15 der 13. BaylfsMV getroffenen Regelungen und verpflichten die jeweiligen Betreiber zur Umsetzung konkreter Maßnahmen der zu erstellenden Schutz- und Hygienekonzepte. Dabei ist insbesondere auch die Kundschaft bereits am Eingang deutlich auf die höchstzulässige Kundenanzahl hinzuweisen, um so die Einhaltung der notwendigen Mindestabstände schon vor Betreten des Geschäfts zu gewährleisten. Darüber hinaus sind konkrete und verbindliche Verpflichtungen des Einzelhandels zur Kontrolle der maximal zulässigen Kundenanzahl unerlässlich.

Die Anordnungen unter Ziff. I.5 dienen ferner dazu, die in Handels- und Dienstleistungsbetrieben gem. §§ 14, 15 der 13. BaylfsMV bestehende Maskenpflicht effektiver durchsetzen zu können.

Dies gilt insbesondere auch für die den Betrieben zugeordneten Parkplätze, auf denen die Verpflichtung zur Tragung von Masken aus Unkenntnis über die rechtliche Verpflichtung oft missachtet wird. Diese Maßnahmen sind insbesondere im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Öffnung der Handels- und Dienstleistungsbetriebe durch § 14 Abs. 1 der 13. BaylSMV notwendig. Hier ist mit merklichem Besucherverkehr insbesondere auch auf den Parkplätzen zu rechnen.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## 4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffern I.- III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

## 5. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Infektionszahlen weiter zu senken und einen erneuten Anstieg zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch

Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, in Rundfunk, Presse und dem Internet ([www.nuernberg.de](http://www.nuernberg.de)) bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,  
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

## Hinweise:

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG)

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

**Nürnberg, 9. Juni 2021**  
**Stadt Nürnberg**  
**Britta Walthelm**  
**Referentin für Umwelt und Gesundheit**

## Inhalt

## Seite

Bekanntgabe der Inzidenzwertunterschreitung	334
Allgemeinverfügung – Infektionsschutzgesetz	334

## B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Amt für Kommunikation und Stadtmarketing, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/2 31-23 72; Anzeigenverwaltung: Amt für Kommunikation und Stadtmarketing der Stadt Nürnberg, Telefon 0911/2 31-53 19, Druck: noris inklusion kommunal gGmbH, Dorfackerstraße 37, 90427 Nürnberg. Bestellungen können per E-Mail oder schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Preis pro Einzelnummer: 2 Euro, zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, inkl. MwSt.

## Alkoholkonsumverbot

Adlerstraße	22, 28	teilweise enthalten
Albrecht-Dürer-Straße	32, 39	teilweise enthalten
Am Grässlein	Straße betroffen allerdings keine Gebäude mit Hausnummern	teilweise enthalten
Beim Tiergärtnertor	1, 2, 3, 4, 6, 8, 10	vollständig enthalten
Bergstraße	25, 27	teilweise enthalten
Dr.-Kurt-Schumacher-Straße	2, 4, 5	teilweise enthalten
Ebracher Gäßchen	Straße betroffen allerdings keine Gebäude mit Hausnummern	teilweise enthalten
Frauengasse	Straße betroffen allerdings keine Gebäude mit Hausnummern	teilweise enthalten
Färberstraße	11	teilweise enthalten
Hallplatz	37	teilweise enthalten
Jakobstraße	1	teilweise enthalten
Kaiserstraße	18, 22, 23, 25	teilweise enthalten
Kannengäßchen	Straße betroffen allerdings keine Gebäude mit Hausnummern	teilweise enthalten
Kartäusergasse	1	teilweise enthalten
Klaragasse	Straße betroffen allerdings keine Gebäude mit Hausnummern	teilweise enthalten
Kornmarkt	1, 2, 4, 6, 7	teilweise enthalten
Krebsgasse	Straße betroffen allerdings keine Gebäude mit Hausnummern	teilweise enthalten
Köpfleinsberg	Straße betroffen allerdings keine Gebäude mit Hausnummern	teilweise enthalten
Neutormauer	23, 25	teilweise enthalten
Obere Schmiedgasse	39, 54, 56, 58, 64, 66	teilweise enthalten
Pfannenschmiedgasse	22	teilweise enthalten
Stangengäßchen	Straße betroffen allerdings keine Gebäude mit Hausnummern	teilweise enthalten
Tiergärtnertor	Straße betroffen allerdings keine Gebäude mit Hausnummern	teilweise enthalten

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

